

## § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein der Studierenden der Romanistik“ (VSR) besteht eine Körperschaft mit Sitz in Zürich.

## § 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit den Problemen des Romanistikstudiums und vertritt die Interessen der Studierenden am Romanischen Seminar der Universität Zürich, insbesondere durch:

- a. Wahrung und Durchsetzung studentischer Interessen gegenüber kantonalen und universitären Behörden;
- b. Erbringung von Dienstleistungen für Studierende;
- c. Förderung der ideellen und materiellen Wohlfahrt der Studierenden;
- d. Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
- e. Verbesserung des Informationsflusses unter den Studierenden;
- f. Vernetzung der Studierenden untereinander und mit den studentischen Vereinen.

Solange öffentlich-rechtliche Fachschaftsstrukturen bestehen, die eine effektive Interessenvertretung der Studierenden gewährleisten, unterstützt der Verein diese.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können diejenigen immatrikulierten Studierenden werden, die im Haupt- oder Nebenfach ein Studienprogramm studieren, das vom Romanischen Seminar der UZH angeboten wird.

Nichtimmatrikulierte Mitglieder können aus Interesse an der Romanistik oder als Gönner beitreten, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Immatrikulierte Studierende, welche nicht dem Fachverein beitreten und sich nicht verpflichten wollen, haben trotzdem die Möglichkeit alle Informationen zu erhalten. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Austritt muss erklärt werden.

#### § 4 Mitgliederbeitrag

Es besteht grundsätzlich kein Mitgliederbeitrag. Die Generalversammlung (GV) hat das Recht, einen Mitgliederbeitrag einzuführen, und legt dessen Höhe fest.

#### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vereinsvorstand;
- c. die Delegierten der Studierenden an der Institutsversammlung;
- d. die RevisorInnen (fakultativ)

Für Beschlüsse dieser Organe gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit bei den Organen a) und b) hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

#### § 6 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie wählt die Organe. Sie tagt mindestens einmal pro Semester.

Die Mitglieder mit Stimmrecht werden aufgefordert, an den GV teilzunehmen. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung erforderlich mit Abgabe oder Enthaltung der Stimme.

Personen, die nicht Mitglieder sind (gemäss §3 b. und c.), können bei den Sitzungen fakultativ und ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die GV wird einberufen durch den Vereinsvorstand oder auf Begehren von mindestens 5% der Mitglieder. Ankündigungen der GV haben mindestens 1 Woche früher zu erfolgen.

Die Ankündigung einer ausserordentlichen GV muss mindestens 1 Woche im Voraus erfolgen.

An der GV wird ein Protokoll von dem/der AktuarIn verfasst. Dieses wird an alle Mitglieder geschickt.

#### § 7 Fachvereinsvorstand

Der Fachvereinsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn. Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse

der GV.

Die drei Ämter werden durch die GV gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand ist das exekutive Organ des Fachvereins.

### § 8 Delegierte der Studierenden in der Institutsversammlung

An der Institutsversammlung vertreten drei Delegierte die Interessen der Studierenden. Diese müssen Mitglieder des Fachvereins sein.

Die Delegierten der Studierenden werden von den Stimmberechtigten Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt; erstmals für die Amtsperiode ab Herbstsemester 2015.

Falls unter den Fachvereinsmitgliedern keine geeigneten Delegierten gefunden werden, wird die Wahl durch das Romanische Seminar organisiert. In diesem Fall sind die gewählten Delegierten verpflichtet, dem Fachverein als Mitglied beizutreten.

Sie müssen im Haupt- oder Nebenfach ein Studienprogramm abdecken, welches vom Romanischen Seminar der UZH angeboten wird.

Die GV wählt zwei Stellvertretungen für die Delegierten.

### § 9 RevisorInnen

Die GV kann ein bis drei RevisorInnen wählen, welche das Kassawesen prüfen.

### § 10 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind Arbeitseinheiten des Fachvereins, die vom Vorstand gegründet/ eingesetzt werden, um bestimmte Vereinsdienstleistungen zu erbringen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Vorstand und der GV unterbreitet.

Arbeitsgruppen können auch aus Mitgliedern bestehen, welche nicht Mitglieder des VSR sind.

Erachtet der Vorstand eine Arbeitsgruppe als nicht länger nötig, kann er sie jederzeit auflösen.

Die Arbeitsgruppen erfüllen die vom Vorstand gesetzten Ziele/Aufgaben im Rahmen der festgelegten Arbeitsprozesse, informieren den Vorstand aber regelmässig über die laufenden Tätigkeiten.

Jede Arbeitsgruppe besitzt einen Gruppenleiter, der für die Gruppe verantwortlich ist. Der Gruppenleiter wird durch den Vorstand gewählt. Die Amtsdauer ist unbestimmt.

Steht ein wichtiger Entscheid bevor oder sieht sich die Arbeitsgruppe mit einem grösseren Problem konfrontiert, ist der Gruppenleiter verpflichtet, den Vorstand selbstständig und frühzeitig zu informieren.

Der Vorstand behält sich vor, jederzeit in Sachgeschäfte der Arbeitsgruppe einzugreifen, wenn er dies als nötig erachtet.

### § 11 Vermögen, Haftung

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus Zuwendungen und anderen Einkünften. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### § 12 Statutenänderungen und Auflösung

Die GV beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

Statutenänderungen werden dem Rektoratsdienst zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die GV über das allfällige Vermögen.

Zürich, 16 März 2020

Vorstand:

Marica Iannuzzi (Präsidentin), Alice Ravazzini (Kassierin), Andersen Wu (Aktuar)